

GESAMTVERTRAG
über die Weitersendung von
Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen

Zwischen

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Markus Runde, Eichhornstr. 3, 10785 Berlin

- nachstehend "VG Media" genannt -

und

Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. („Haus & Grund Deutschland“), vertreten durch ihren Präsidenten Dr. Rolf Kornemann, Mohrenstraße 33, 10117 Berlin,

- nachstehend "Haus & Grund" genannt -

wird folgender Gesamtvertrag geschlossen:

§ 1
Vertragsparteien

1. Die VG Media ist die Verwertungsgesellschaft der privaten Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen. Aufgrund von Verträgen mit Hörfunk- und Fernsehsendeunternehmen sind der VG Media abgeleitete und eigene Urheber- und Leistungsschutzrechte der Unternehmen für die analoge und/oder digitale Kabelweitersendung der terrestrischen oder satellitär verbreiteten Programme zur Wahrnehmung übertragen worden. **Anlage 1** zu diesem Vertrag enthält eine Aufstellung der von der VG Media vertretenen Unternehmen.

2. Haus & Grund vertritt auf Bundesebene die Interessen von Wohnungseigentümern. Wohnungseigentümer sind neben ihrer Geschäftstätigkeit als Wohnungseigentümer und Vermieter zum Teil auch Betreiber von Empfangs- und Kabelanlagen in den Häusern und von Kabelnetzen der sogenannten Netzebene 4 über ihren privaten Grund (nachfolgend: „Mitglieder“). Haus und Grund ist zum Abschluss eines Gesamtvertrages aufgrund der Satzung des Verbandes berechtigt.

§ 2

Einräumung von Nutzungsrechten

Die VG Media wird den Mitgliedern, die die Programme der Wahrnehmungsberechtigten der VG Media über eine Antennen-, Satelliten-, d.h. eine Empfangsanlage empfangen und danach über Kabelanlagen an die angeschlossenen Wohneinheiten weitersenden oder an eine fremde Netzebene 4 weitergeben, durch Abschluss von Einzelverträgen gemäß **Anlage 2** Nutzungsrechte zur Kabelweitersendung von Fernseh- und Hörfunkprogrammen einräumen. Das Vertragsmuster nach Anlage 2 ist Bestandteil dieses Gesamtvertrages.

§ 3

Vertragshilfe

Haus & Grund gewährt der VG Media Vertragshilfe:

- a) Haus & Grund Deutschland wird eine Unterseite auf seiner Homepage hausundgrund.de zum Thema VG Media erstellen. Auf dieser Unterseite werden Informationen zur VG Media aufgeführt, insbesondere zum Abschluss des Gesamtvertrages, zu den rechtlichen Grundlagen für die Kabelweitersendung und zu den Möglichkeiten zum Abschluss eines Lizenzvertrages, zu den möglichen Konsequenzen, falls eine Kabelweitersendung ohne Lizenzierung erfolgen sollte. Zudem wird die Seite eine Empfehlung zum Abschluss eines Lizenzvertrages beinhalten und den Fragebogen und den Lizenzvertrag zum Abrufen bereithalten. Die Informationen werden in Absprache mit der VG Media erstellt und können auch später bei Bedarf im angemessenen Umfang angepasst werden.
- b) Vergleichbare Informationen werden mindestens zweimal im Newsletter InfoBrief von Haus & Grund Deutschland verschickt. Hierbei wird auch die zu erstellende Unterseite der Homepage von Haus & Grund Deutschland verwiesen sowie der Fragebogen und der Lizenzvertrag verlinkt.
- c) Vergleichbare Informationen werden den Landesverbänden per „Telegramm“ mindestens zweimal zur Verfügung gestellt, damit diese die Ortsvereine respektive die Mitglieder der Ortsvereine informieren können bzw. die Ortsvereine anhand dieser Informationen ihre Mitglieder informieren können. Die Landesverbände bzw. Ortsvereine dürfen die zur Verfügung gestellten Informationen in jedweder Art nutzen, um ihre Mitglieder zu informieren.

- d) Die Informationen werden zudem im internen Netzwerk von Haus & Grund Deutschland dauerhaft bereitgehalten, damit die Landesverbände jederzeit direkt auf diese Information zurückgreifen können.
- e) Haus & Grund Deutschland stellt den Haus & Grund-Redaktionen über den „Manuskriptdienst“ zweimal einen Artikel zum Thema VG Media, Gesamtvertrag, Lizenzvertrag etc. zur Verfügung, den diese in den Verbandsmagazinen bzw. Zeitungen veröffentlichen können. Ein Abdruck kann allerdings von Haus & Grund Deutschland nicht garantiert werden. Der Artikel wird in Absprache mit der VG Media verfasst.
- f) Es besteht die Möglichkeit, dass die VG Media weitere Werbung / Informationen als Werbung in den Haus & Grund-Magazinen bzw. Zeitungen veröffentlicht. Dies muss jedoch mit den Redaktionen bzw. deren Zusammenschlüssen direkt verhandelt werden. Haus & Grund Deutschland wird die VG Media bei diesen Verhandlungen gegebenenfalls unterstützen.
- g) Nach Abschluss des Gesamtvertrages wird Haus & Grund Deutschland parallel zu den Informationen durch das Telegramm eine Pressemitteilung veröffentlichen, in der über den Abschluss des Gesamtvertrages berichtet, sowie eine Empfehlung zum Anschluss eines Lizenzvertrages ausgesprochen wird.
- h) Haus & Grund Deutschland wird ein „Infoblatt“ (DIN-A 4 Flyer) zum Thema erstellen, das den Ortsvereinen auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt wird und dass diese an ihre Mitglieder kostenlos verteilen können. Das Infoblatt wird zudem als Download auf hausundgrund.de zur Verfügung gestellt.

§ 4

Meinungsverschiedenheiten

1. Im Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen VG Media und einem Mitglied über den Vollzug der Verträge wirkt Haus & Grund zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten über seine Landesverbände und Ortsvereine auf eine gütliche Einigung im Sinne der Ziele dieser Verträge hin. Wird diese nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Anrufung Haus & Grund durch eine der Parteien erreicht, kann jede Partei den ordentlichen Rechtsweg beschreiten.
2. Wird VG Media von ihren Einsichtsrechten nach dem Einzelvertrag Gebrauch machen, so wird sie vorher Haus & Grund über den zugrundeliegenden Sachverhalt informieren.

§ 5

Vertragsdauer

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.01.2010 bis 31.12.2015 geschlossen. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf von einer der beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird.

§ 6
Meistbegünstigung

Räumt VG Media einem Nutzer oder einer Nutzervereinigung für die Laufzeit dieses Vertrages - bei identischem Sachverhalt – bei Berücksichtigung des Vertrages im Ganzen, aller Rabatte und sonstigen Vergünstigungen günstigere Vergütungsbedingungen ein als in Anlage 2 zu diesem Vertrag vereinbart, kann Haus & Grund eine entsprechende Anpassung der Verträge für die Zukunft verlangen.

§ 7
Schlussbestimmungen

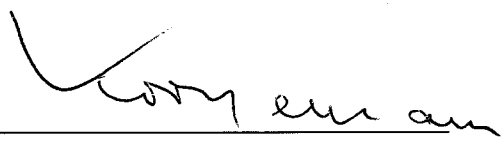
1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
2. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
3. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrages dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Klausel tritt eine Klausel, die dem Sinn der zu ersetzenden Klausel am nächsten kommt.
4. Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den 7. März 2011

Berlin, den 2. März 2011



vg-media
VG Media
Eichhornstrasse 3
D-10785 Berlin
Tel. +49 (30) 20 90 22 15
Fax +49 (30) 20 90 22 14
Geschäftsführer
Markus Runde



Haus & Grund

Anlage 1: Fernseh- und Hörfunkunternehmen

Anlage 2: Lizenzvertrag zum Haus & Grund-Gesamtvertrag

Anlage 1
zum Gesamtvertrag
über die Weitersendung von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen

Fernsehprogramme

01. 9Live
02. C.A.M.P. TV
03. CiTi.TV
04. CNBC Europe
05. Deutsches Wetter Fernsehen
06. DMAX
07. Dresden Fernsehen
08. ERF eins
09. Hamburg 1
10. HSE 24
11. kabel eins
12. KISS TV
13. Leipzig Fernsehen
14. LUXE.TV
15. N24
16. NET5
17. nickelodeon / COMEDY CENTRAL
18. NRW TV
19. Prima TV
20. ProSieben
21. PULS 4
22. QVC
23. rheinmaintv
24. RNF
25. R.TV Karlsruhe
26. Sachsen Fernsehen
27. Sat.1
28. SBS 6
29. sixx
30. sonnenklar.TV
31. SPORT1
32. TELE 5
33. TIER.TV
34. TV.BERLIN
35. Veronica
36. VIVA

Hörfunkprogramme

01. 104.6 RTL Radio
02. 106!8 rock'n pop
03. 89.0 RTL
04. 94,3 rs2
05. 94,5 Radio Cottbus
06. 98 8 KISS FM
07. ANTENNE BAYERN
08. ANTENNE KOBLENZ
09. ANTENNE THÜRINGEN
10. BB Radio
11. BERLINER RUNDFUNK 91!4
12. bigFM Der neue Beat
13. bigFM Hot Music Radio
14. DEFJAY
15. delta radio
16. die neue welle
17. die ROCKwelle
18. ENERGY Bremen
19. ENERGY München
20. ENERGY Sachsen
21. ERF Radio
22. ffn comedy
23. harmony.fm
24. HIT RADIO FFH
25. Hit-Radio Antenne
26. Hit-Radio Antenne Digital (Webradios)
27. HITRADIO RTL SACHSEN
28. JAM FM
29. Jazz Radio
30. Klassik Radio
31. LandesWelle Thüringen
32. Lokalradio RLP
33. METROPOL FM
34. Oldie 95
35. Ostseewelle HIT-RADIO
36. PEPPERMINT fm
37. planet radio Radio
38. R.SA
39. R.SH Radio Schleswig-Holstein
40. RADIO 21
41. RADIO 98.2 PARADISO
42. RADIO BOB!
43. Radio Brocken
44. radio ffn
45. Radio Hitwelle
46. Radio HOREB
47. Radio NORA
48. Radio Paloma
49. RADIO PSR
50. RADIO REGENBOGEN
51. RADIO SALÜ
52. radio SAW
53. radio sunshine live
54. Radio/Tele FFH (Webradios)
55. Radio Ton Heilbronn/Franken
56. Radio Ton Neckaralb
57. Radio Ton Ostwürttemberg
58. radio top 40
59. RHH-Radio Hamburg
60. ROCK ANTENNE
61. ROCKLAND RADIO
62. ROCKLAND SACHSEN-ANHALT
63. RPR1.
64. RTL RADIO
65. saw-musikwelt (Webradios)
66. Spreeradio 105,5
67. STAR FM Berlin
68. STAR FM NÜRNBERG

10

Lizenzvertrag

zwischen

VG Media Gesellschaft zur Verwertung der Urheber- und Leistungsschutzrechte von Medienunternehmen mbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Eichhornstraße 3, 10785 Berlin

und

- nachstehend „VG Media“ genannt -

dem Haus & Grund-Mitglied

(Name)
(Straße / Hausnummer)
(PLZ / Ort)

- nachstehend „Vertragspartner“ genannt -

wird der nachfolgende urheberrechtliche Lizenzvertrag für die Immobilie

(Straße / Hausnummer)
(PLZ / Ort)

geschlossen:

1. Leistungsgegenstand: Die VG Media räumt dem Vertragspartner zur Nutzung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung für die Dauer und nach Maßgabe dieses Vertrages einfache Nutzungsrechte gemäß Ziffer 2 an den von ihr wahrgenommenen Rechten der von ihr vertretenen privaten Fernseh- und Hörfunkprogramme ein.
2. Die Rechteeinräumung umfasst die Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Wohnungen.
3. Als Mitglied von Haus & Grund zahlt der Vertragspartner als Vergütung für die Rechteeinräumung gemäß Ziffer 2 den jeweils zwischen VG Media und Haus & Grund gesamtvertraglich vereinbarten Pauschalbetrag. Der Pauschalbetrag inkl. Sonderrabatt für Haus & Grund Mitglieder beträgt derzeit 0,94 EUR pro Wohneinheit und Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 7%. Auf Grund vertraglicher Absprachen mit Haus & Grund verzichtet die VG Media bis auf weiteres darauf, Vergütungsansprüche für Weitersendungen an weniger als 11 Wohnungen durchzusetzen.

4. Aktueller Pauschalbetrag pro Jahr (**bitte** ausfüllen!):

	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
Vertragsjahr	Pauschalbetrag Kabelweitersendung p.a.	Anzahl Wohnungen mit (Kabel)- Anschlussmöglichkeit	Vergütung (netto) jährlich (1) x (2)	7% UST (3) x 0,07	Pauschalbetrag (brutto) (3) + (4)
2010 (inkl. RTL-Sender)	€ 1,44		EUR	EUR	EUR
ab 2011 (ohne RTL-Sender)	€ 0,94		EUR	EUR	EUR
Gesamtpauschalbetrag (brutto)					EUR

(Die VG Media ist Leistungsempfängerin und hat die UST-ID. -Nr. DE 225999462)

5. Zur Abgeltung von Vergangenheitsansprüchen im Zeitraum vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2009 zahlt der Vertragspartner einmalig einen Betrag in Höhe von 60 EUR zzgl. USt in Höhe von zzt. 7%. Die VG Media stellt den Vertragspartner für diesen Zeitraum inkl. der Rechte der RTL-Sender frei.
6. Der Gesamtpauschalbetrag (brutto) ist in einem Betrag für das jeweilige Vertragsjahr am 30.06. des jeweils laufenden Kalenderjahres fällig, für das erste Vertragsjahr 2010 nach Rechnungseingang. Der Vertrag wird rückwirkend ab dem 01.01.2010 geschlossen.
7. **Es gelten die umseitigen Allgemeinen Bedingungen.**
8. Der Vertragspartner ermächtigt die VG Media, die jeweils fälligen Beträge im Lastschriftinzugsverfahren kostenfrei von folgendem Konto einzuziehen (falls gewünscht):

Geldinstitut: _____ BLZ: _____ Kontonummer: _____

Ort, Datum

Unterschrift Vertragspartner

Berlin, 19.01.2011



Unterschrift VG Media

Ho

Allgemeine Bedingungen zum Lizenzvertrag

1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Vertragsbeziehung aus dem umseitigen Lizenzvertrag. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn VG Media diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

Vertragsgemäße Nutzung

- Die Nutzung der Programme der von der VG Media vertretenen privaten Sendeunternehmen nach diesem Vertrag darf nur zeitgleich, vollständig und unverändert erfolgen. Unzulässig sind insbesondere die Verbindungen (z. B. Überblendungen, Split-Screens, Unterbrechungen) der Programme mit eigenen Informationen bzw. Werbebotschaften des Vertragspartners oder dessen Auftraggeber. Die Nutzung ist zur Vermeidung von strafrechtlichen Verstößen gegen das Urheberrechtsgesetz nur nach Abschluss dieses Vertrages zulässig. Soweit Nutzungen dennoch vorgenommen werden, wird die VG Media von ihrem Verbotsrecht Gebrauch machen.
- Die Rechteeinräumung umfasst lediglich die von den Sendeunternehmen der VG Media eingeräumten originären und abgeleiteten Urheber- und Leistungsschutzrechte für die Weitersendung von Funksendungen und urheberrechtlich geschützten Werken an Anschlussmöglichkeiten für Rundfunkempfangsgeräte in Wohnungen. In diesem Umfang stellt die VG Media den Vertragspartner frei. Eine Freistellung wegen einer Inanspruchnahme anderer Verwertungsgesellschaften und Rechteinhaber erfolgt ausdrücklich nicht. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Fernseh- und/oder Hörfunkprogrammen etwa notwendige Einwilligungen erteilen. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die VG Media, falls derartige Einwilligungen nicht erteilt werden sollten.
- Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind, als in diesem Vertrag geregelt. Die Weitersendung und weitere urheberrechtliche Nutzungen der Programmsignale auf den Grundstücken und in den Gebäuden gewerblicher Einrichtungen wie beispielsweise, aber nicht abschließend, Hotels, sonstige Beherbergungsbetriebe, Krankenhäuser, Seniorenheime, Fitnessstudios, Wellnessanlagen und ähnliche Einrichtungen sowie Justizvollzugsanstalten sind von der Rechteeinräumung nicht umfasst. Ein Recht zur Aufzeichnung der weiter übertragenen Sendungen und ein Recht zur öffentlichen Wiedergabe werden durch diesen Vertrag nicht eingeräumt, ebenso wenig das Recht, einen Elektronischen Programmführer zu betreiben.
- Wahrnehmungsberechtigte zur Zeit: **Fernsehen** 9Live, C.A.M.P. TV, CiTi.TV; CNBC Europe; Deutsches Wetterfernsehen; DMAX, Dresden Fernsehen; ERF eins; Hamburg 1, HSE 24; kabel eins; KISS TV; Leipzig Fernsehen; LUXE.TV; N24; NET 5; nickelodeon / COMEDY CENTRAL; NRW TV; Prima TV; ProSieben; PULS 4, QVC; rheinmaintv; RNF; R.TV Karlsruhe; Sachsen Fernsehen; Sat.1; SBS 6; sixx; sonnenklar TV; Sport1; TELE 5; TIER.TV; TV.BERLIN; Veronica; VIVA; **Hörfunk**: 104.6 RTL Radio; 10618 rock'n pop; 89.0 RTL; 94,3 rs2; 94,5 Radio Cottbus; 98 8 KISS FM; ANTENNE BAYERN; ANTENNE KOBLENZ; ANTENNE THÜRINGEN; BB Radio; BERLINER RUNDFUNK 9114; bigFM Der neue Beat; bigFM Hot Music Radio; DEFJAY; delta radio; die neue welle Baden-Baden 100,9; die neue welle Karlsruhe 101,8; die neue Welle Pforzheim 91,4; ENERGY Bremen; ENERGY München; ENERGY Sachsen, ERF Radio; ffn Comedy; harmony.fm; Hit Radio FFH; Hit-Radio Antenne; HITRADIO RTL SACHSEN; hitwelle Lokalradio; JAM FM, Jazz Radio; Klassik Radio; LandesWelle Thüringen; METROPOL FM, Oldie 95; Ostseewelle HIT-RADIO; PEPPERMINT fm, planet radio; R.SA; R.SH Radio Schleswig-Holstein, RADIO 21 – Classic Rock!; RADIO 98.2 PARADISO; RADIO BOB!; Radio Brocken; radio ffn; Radio HOREB; Radio NORA; Radio Paloma; RADIO PSR; RADIO REGENBOGEN; Radio RPR1; RADIO SALÜ 101,7; radio SAW; radio sunshine live; Radio Ton Heilbronn/Franken; Radio Ton Neckaralb; Radio Ton Ostwürttemberg; radio top 40; RHH-Radio Hamburg; ROCK ANTENNE; ROCKLAND RADIO; ROCKLAND SACHSEN-ANHALT; RTL RADIO; Spreeradio 105,5; STAR FM Berlin; STAR FM NÜRNBERG.

Vergütung

- Der in diesem Vertrag vereinbarte jährliche Gesamtpauschalbetrag ist in einer jährlichen Zahlung mit Fälligkeit zum 30.06. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die VG Media berechtigt, je Mahnung Mahnauslagen von mindestens € 5,00 geltend zu machen.
- Bei unterjährigem Nutzungsbeginn reduziert sich der Pauschalbetrag pro Monat, in dem noch keine Nutzung stattgefunden hat um 1/12.
- Der ermäßigte Pauschalbetrag auf Grund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in dem in diesem Vertrag angegebenen Nutzerverband gilt nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) und die Laufzeit des Gesamtvertrages mit dem Nutzerverband. Ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft (je Betriebsstätte) oder des Ablaufs des Gesamtvertrages gilt der tarifliche Normalvergütungssatz in Höhe von € 1,17 pro Wohneinheit und Jahr zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 7 %.
- Der Vertragspartner kann gegen Forderungen der VG Media nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Der Vertragspartner kann ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit geltend machen, als seine der Zurückbehaltung zugrunde liegenden Gegenforderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

Änderungen

- Über Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen wird VG Media den Vertragspartner schriftlich informieren. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird die VG Media den Vertragspartner bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Teilt die VG Media dem Vertragspartner auf seinen Widerspruch hin mit, dass eine Fortsetzung des Vertrages zu den bisherigen Bedingungen nicht möglich ist, kann der Vertragspartner den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. Die geänderten Vertragsbedingungen gelten als genehmigt, wenn der Vertragspartner von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht. Auf diese Folge weist die VG Media den Vertragspartner bei der Mitteilung hin. Der Vertragspartner ist sich bewusst, dass er ohne gültigen Lizenzvertrag die Nutzung unverzüglich einstellen muss.
- Der Vertragspartner ist verpflichtet, der VG Media jede Änderung eines Vertragsbestandteiles – z. B. Änderung des Namens, der postalischen Anschrift, des Sitzes der rechtsgeschäftlichen Vertretung, der Mitgliedschaft zu einer Gesamtvertragsorganisation, der tariflichen Berechnungsmerkmale (insbesondere Anzahl der Wohnungen) – unverzüglich mitzuteilen.
- Besteht der Verdacht, dass gegenüber der VG Media falsche Angaben gemacht worden sind, wird die VG Media geeignete Maßnahmen ergreifen, um den vollen Vergütungsanspruch durchzusetzen.

Vertragsdauer

- Der Vertrag beginnt grundsätzlich, ggf. rückwirkend, am 01.01.2010, es sei denn der Vertragspartner nimmt die vertragliche Nutzung nachweisbar zu einem späteren Zeitpunkt auf. In diesem Fall beginnt der Vertrag mit Beginn des Monats, in dem der Vertragspartner seinen Betrieb und die vertragliche Nutzung aufgenommen hat.
- Der Vertrag endet mit nachgewiesener Einstellung der in diesem Vertrag geregelten Nutzungen, sofern der Vertragspartner der VG Media schriftlich zum Ende eines Kalenderquartals mit einmonatiger Frist kündigt. Überbezahlte Beträge werden von der VG Media zurückerstattet, wobei vom Vertragspartner bei einer Kündigung zum 31.3., 30.06. und 30.9. für jeden Vertragsmonat 1/12 der Jahresvergütung zu entrichten sind.
- Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht der Vertragspartner unter Nachweis einer Einstellung der vertraglichen Nutzungen oder die VG Media den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Kalenderjahres kündigt.
- Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach – z. B. zur Einräumung des Nutzungsrechts, zur Berechnung der Vergütungssätze bei Gesamtverträgen, zur Zahlung des Pauschalbetrages, zur Mitteilung von Änderungen eines Vertragsbestandteiles – ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung mit 14-tägiger Frist den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.

Datenschutz, Schriftform, Gerichtsstand

- Die VG Media verpflichtet sich gegenüber dem Vertragspartner, bei der Durchführung dieses Vertrages die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu beachten. Die erhobenen Daten werden ausschließlich im Geschäftsbereich der VG Media von Mitarbeitern verarbeitet, die über die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes belehrt wurden und nach § 5 BDSG eine Verpflichtungserklärung unterschrieben haben.
- Abweichende Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie von der VG Media schriftlich bestätigt werden.
- Gerichtsstand ist Berlin.

(Stand Januar 2011)